

**Mitteilung:**

Bereits im Jahr 2010 hatte der Landrat entsprechend § 31 der bis Ende 2018 gültigen Gemeindehaushaltsverordnung NRW eine Dienstanweisung zur Aufgabenerledigung der Buchhaltungs- und Zahlgeschäfte erlassen. Diese wurde dem Kreistag am 28.10.2010 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Nunmehr sind gemäß § 32 Kommunalhaushaltsverordnung NRW zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie über die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen vom Hauptverwaltungsbeamten (Landrat) nähere Vorschriften unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen. Diese sind dem Vertretungsorgan (Kreistag) zur Kenntnis zu geben.

Aufgrund der inzwischen fortgeschrittenen Entwicklung der Bearbeitungsprozesse und Anforderungen sowie der Änderung der gesetzlichen Grundlage wurde eine Neufassung der Dienstanweisung erarbeitet, die dieser Vorlage als Anlage zur Kenntnisnahme beigelegt ist.

(Schuster)  
Landrat

Zur Sitzung des Kreistages am 08.10.2019